



HESSISCHER LANDTAG

05.11.2024

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen

A. Problem

Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich durch den russischen Überfall auf die Ukraine und den Konflikt im Nahen Osten drastisch verändert. Diese geopolitischen Spannungen verdeutlichen die Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seiner Bündnispartner in der NATO zu stärken. Die Bundeswehr spielt dabei eine zentrale Rolle und muss sich auf die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen einstellen. Dazu gehört nicht nur eine verbesserte personelle und materielle Ausstattung der Streitkräfte, sondern auch eine enge Verzahnung mit zivilen Institutionen und Infrastrukturen. Vor diesem Hintergrund müssen in Hessen die Rahmenbedingungen für eine effektivere Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und zivilen Akteuren geschaffen werden. Trotz der klaren Notwendigkeit einer modernen und einsatzbereiten Bundeswehr gibt es auf Landesebene noch erhebliche Defizite, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Denkmalschutz, Raumordnung, Energieversorgung und Bauwesen. Diese Bereiche sind entscheidend, um die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr im Krisenfall zu verbessern und ihre langfristige Funktionsfähigkeit zu sichern.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Hessen werden landesrechtliche Regelungen angepasst, um den ungehinderten Zugang der Bundeswehr zu Forschung und Entwicklung an Hochschulen sicherzustellen, die Zusammenarbeit mit Schulen zu erleichtern und den Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Raumordnung Rechnung zu tragen. Zudem soll das militärische Bauen erleichtert werden, um den baulichen Investitionsstau beim Bund schneller und leichter abbauen zu können.

C. Befristung

Keine

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
Nach dem Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn und soweit das zuständige Ministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist."
2. § 33 wird wie folgt geändert:
Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. Eine Beschränkung der Forschungsfreiheit auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig."

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. Die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren."

**Artikel 3
Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes**

Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:
„§ 30
Militärgelände
Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. Abweichend von § 14, § 15 und § 18 HDSchG ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“
2. Die bisherigen §§ 30 bis 32 werden zu §§ 31 bis 33.

**Artikel 4
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetz**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird der Punkt in Nr. 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 eingefügt:

- "8. Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse."

Artikel 5 **Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 1918 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“
2. § 63 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Verfahrensfrei sind alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“
3. § 91 wird wie folgt geändert:
Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Satzungen nach den Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:
„§ 14 Energieversorgung militärischer Einrichtungen
(1) Die Versorgung von Einrichtungen der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte mit Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
(2) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet militärische Einrichtungen vorrangig mit Energie zu versorgen, eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung für kritische militärische Infrastruktur sicherzustellen und Anträge auf Netzanschluss und -ausbau für militärische Einrichtungen prioritär zu bearbeiten.
(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Definition kritischer militärischer Infrastruktur, technische Anforderungen an die Notstromversorgung und Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen.“
2. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Deutschland braucht wieder eine starke Bundeswehr, die in der Lage ist, sowohl die Landes- als auch die Bündnisverteidigung sicherzustellen. Nur so kann Deutschland seine Bevölkerung schützen und seinen Verpflichtungen innerhalb der NATO nachkommen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Staates, unsere Gesellschaft auf die grundlegend veränderte sicherheitspolitische Lage vorzubereiten, die fast alle Lebensbereiche beeinflusst. Auch Hessen muss im Rahmen seiner Kompetenzen dazu beitragen, die Bundeswehr zu stärken, die Rahmenbedingungen für deren Aufgaben sowie für die Stationierungstreitkräfte zu verbessern und den Rückhalt für unsere Soldatinnen und Soldaten in der Bevölkerung zu festigen. In bestimmten Bereichen, in denen konkreter Handlungsbedarf besteht, sollen daher gezielte Anpassungen vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 - Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Zu Nr. 1

Die Bundeswehr ist auf eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen angewiesen, um Zugang zu wissenschaftlichem Know-how und hochqualifizierten Fachkräften zu erhalten. Durch die Änderung in § 5 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ein generelles Kooperationsgebot der Hochschulen mit der Bundeswehr geregelt. Sollte diese Zusammenarbeit infrage gestellt werden, obwohl sie für die nationale Sicherheit erforderlich ist, kann die Sicherstellung dieser Kooperation durch das zuständige Ministerium erfolgen.

Zu Nr. 2

Die durch öffentliche Mittel finanzierte Forschung an Hochschulen muss auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland und ihrer NATO-Verbündeten nutzbar sein. Zivilklauseln, die dem entgegenstehen, sind mit den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen unvereinbar und nicht mehr akzeptabel. Zivilklauseln sind Selbstverpflichtungen von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Forschung und Lehre ausschließlich für zivile und friedliche Zwecke zu betreiben. Dies bedeutet, dass sie keine Kooperationen oder Drittmittelprojekte mit Rüstungsunternehmen oder militärischen Institutionen eingehen oder umsetzen. Solche Klauseln beschränken Forschungsprojekte, die Gewinnung von Drittmitteln und die Verwertung von Forschungsergebnissen. Mit der Neuregelung werden diese Zivilklauseln ausdrücklich untersagt. Hochschulen dürfen durch interne Zivilklauseln keine militärisch relevante Forschung blockieren. Dies stärkt das Forschungs- und Wissenschaftspotential der hessischen Hochschulen auch im Hinblick auf militärische Forschung und Entwicklung. Gesetzliche Beschränkungen der Forschung, wie die Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die unter anderem die Entwicklung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen sowie Antipersonenminen und Streumunition verbieten, bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von Erfindern und Patente sowie die individuelle Freiheit der Forschung jedes einzelnen Wissenschaftlers.

Zu Art. 2

Neben staatlichen Stellen sollen auch die Bundeswehr sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben die Möglichkeit haben, die Bürgerinnen und Bürger über Verteidigung und Zivildienst zu informieren und auf Karrierewege innerhalb ihrer Einrichtungen hinzuweisen. Durch die Ergänzung wird die bisherige Einbindung dieser Institutionen und Behörden im Rahmen der Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld auf gesetzlicher Ebene verankert und deren Bedeutung nochmals betont. Gem. § 2 Abs. 5 HSchulG sollen Schulen im Rahmen der politischen Bildung mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr zusammenarbeiten. Die Vermittlung der internationalen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, die für die Sicherheit Deutschlands von entscheidender Bedeutung sind, sowie der daraus resultierenden politischen Konsequenzen, ist wichtig, um den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zu geben, politische Entscheidungen zu bewerten oder selbst zu treffen. Auch Karriereberater der Bundeswehr sowie Berater oder Personen mit ähnlichen Funktionen anderer Sicherheitsbehörden dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Karriere- und Einsatzmöglichkeiten in ihren Bereichen informieren, insbesondere in Abschlussklassen. Dies soll dazu beitragen, dass die Bundeswehr sowie andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Nachwuchs generieren können und dadurch ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen können.

Zu Art. 3

Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage soll die nationale Sicherheit im Bereich des Denkmalschutzes stärker berücksichtigt werden. Militärgelände sind in der Regel eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Sie unterliegen erhöhter Geheimhaltung und dienen ausschließlich militärischen Zwecken, wie der Ausbildung, Unterbringung und dem Einsatz von Soldaten sowie der Lagerung und Wartung militärischer Ausrüstung, die sich je nach Einsatzanforderungen schnell ändern kann. Einerseits ist daher der Schutzzweck des Denkmalschutzes – die

Erhaltung von Kulturgütern vergangener Zeiten – auch auf militärischem Gelände präsent, namentlich zum Erhalt des militärgeschichtlichen Erbes sowie in Abgrenzung zu Unrechts- und Gewalt Herrschaft. Andererseits sind die Anlagen im Interesse der nationalen Sicherheit schon aus Gründen des Geheimschutzes nicht diskutierbarer militärischer Nutzung und Veränderbarkeit unterworfen. Diesen sich auf Militärgelände in einer besonderen Ausnahmesituation anders darstellenden Bedingungen muss auch das Denkmalschutzrecht Rechnung tragen, nachdem sich zuletzt die Dringlichkeit militärischer Bedürfnisse und die Erfordernisse zum Schutz der nationalen Sicherheit erstmals seit dem Kalten Krieg massiv verschoben haben. Auf Militärgelände sollen daher zum einen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert werden. Das bedeutet, dass die militärische Nutzung und deren jederzeitige Anpassbarkeit im Regelfall Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes haben. Aufgrund der besonderen Geheimhaltungsbedürfnisse werden formale Denkmalschutzverfahren, wie etwa die Erlaubnispflicht oder die Vermeidung von Nutzungsänderungen, entsprechend angepasst. Diese sollen durch ein kooperatives Verfahren ersetzt werden, das den Geheimschutz berücksichtigt. Dabei werden denkmalschutzrechtliche Interessen kooperativ eingebracht und von militärischer Seite angemessen berücksichtigt.

Zu Art. 4

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes sollen in der Raumordnung und Landesplanung angesichts der veränderten internationalen Sicherheitslage gestärkt werden. Die Abwägbarkeit ist dabei notwendig, um die Belange der Verteidigung mit anderen Interessen in Einklang zu bringen. Die Aufwertung soll verdeutlichen, dass die Raumordnung und Landesplanung die Verteidigungsfähigkeit des Landes künftig stärker berücksichtigen muss. Mit der Neuausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung ändern sich auch die Infrastrukturbedarfe der Streitkräfte. Die Bereitstellung dieser Infrastruktur ist ein entscheidender Faktor für künftige Stationierungen und langfristige Investitionen des Bundes und der US-Streitkräfte in Hessen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass militärische Erfordernisse künftig höher gewichtet und im Rahmen landesplanerischer Zielsetzungen verstärkt berücksichtigt werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt über die Landesplanung und die Regionalpläne.

Zu Art. 5

Zu Nr. 1

Baudienststellen von Bund und Ländern sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips auch bei militärisch genutzten Grundstücken verpflichtet, die Vorschriften des öffentlichen Baurechts einzuhalten. Eine zusätzliche Zuständigkeit anderer Behörden, wie etwa der unteren Bauaufsichtsbehörden, ist daher nicht erforderlich. Diese werden durch die Entlastung von ihrer bisherigen „Auffangzuständigkeit“ in diesem Bereich unterstützt. Die Änderung enthält zudem eine Legaldefinition des Begriffs „Militärgelände“, nämlich dauerhaft militärisch genutzte Grundstücke, die sich im Eigentum des Bundes befinden oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist.

Zu Nr. 2

Alle Bauvorhaben von inländischen öffentlichen Stellen, die auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken errichtet werden sollen, sind verfahrensfrei, sofern diese Grundstücke entweder im Eigentum des Bundes stehen oder ihre militärische Nutzung dinglich gesichert ist. Diese Regelung gilt ausschließlich für Bauvorhaben der Bundeswehr, da ausländische Streitkräfte bereits durch das im Juli 2023 eingeführte beschleunigte Durchführungsverfahren (BDV) privilegiert sind. Ziel der Regelung ist vor allem eine grundlegende Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung des militärischen Bauens in Hessen. Die Rechtfertigung beruht auf der Abschichtung von Verantwortungsbereichen: Wenn der Bund als Teil der öffentlichen Hand auf seinem eigenen Grund und Boden für militärische Zwecke baut, kann ihm selbst die Verantwortung für die Einhaltung des materiellen Baurechts überlassen werden. Dies gilt besonders, wenn der Bund – wie vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vorgesehen – künftig Militärbauten eigenständig ohne Unterstützung der hessischen Bauverwaltung realisiert.

Zu Nr. 3

Die Nr. 3 schafft Erleichterungen für bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgeländen. Diese Regelungen gelten sowohl für Bauvorhaben der Bundeswehr als auch für Vorhaben ausländischer Stationierungstreitkräfte. Durch die Nichtanwendung der Anforderungen aus Satzungen werden Streitkräfte von der Beachtung lokaler Bauvorschriften befreit. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um international, bundesweit oder landesweit einheitliche Planungen zu vereinfachen und serielle Bauweisen effizient und zeitsparend zu nutzen.

Zu Art. 6

Allgemeines

Die Einfügung des § 14 in das Hessische Energiegesetz dient der Sicherstellung einer zuverlässigen und prioritären Energieversorgung militärischer Einrichtungen. Vor dem Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa und der verstärkten Bedeutung der NATO-Bündnisverteidigung ist eine gesicherte Energieversorgung für militärische Einrichtungen von essentieller Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit.

Zu den einzelnen AbsätzenZu Abs. 1

Die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses an der Energieversorgung militärischer Einrichtungen schafft Rechtssicherheit bei der Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen. Dies ist insbesondere relevant bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für energiewirtschaftliche Infrastruktur sowie bei der Priorisierung von Ressourcen in Mangel- oder Krisensituationen.

Zu Abs. 2

Die Verpflichtungen der Energieversorgungsunternehmen konkretisieren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der militärischen Energieversorgung:

1. Die vorrangige Energieversorgung gewährleistet, dass militärische Einrichtungen auch in Knappheitssituationen prioritär beliefert werden.
2. Die Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Notstromversorgung ist essentiell für die Aufrechterhaltung kritischer militärischer Funktionen auch bei Störungen der regulären Energieversorgung.
3. Die prioritäre Bearbeitung von Anschluss- und Ausbauanträgen trägt dem erhöhten Zeitdruck bei der Modernisierung und dem Ausbau militärischer Infrastruktur Rechnung.

Zu Abs. 3

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem zuständigen Ministerium, flexible und zeitnahe Anpassungen der technischen und administrativen Details vorzunehmen. Dies ist erforderlich, um:

- eine präzise Kategorisierung kritischer militärischer Infrastruktur entsprechend aktueller sicherheitspolitischer Erfordernisse vorzunehmen,
- technische Standards für Notstromversorgungen an sich ändernde Anforderungen und technologische Entwicklungen anzupassen,
- realistische und durchsetzbare Umsetzungsfristen unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen festzulegen.

Die Regelung steht im Einklang mit bundesrechtlichen Vorgaben zur Energieversorgung und den NATO-Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Art. 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. November 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas